

Kurztitel

Berufsbildende mittlere u. höhere Schulen - abschließende Prüfungen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 116/1998

§/Artikel/Anlage

§ 27

Inkrafttretensdatum

01.04.1998

Außerkrafttretensdatum

31.08.1999

Text**Mündliche Prüfung**

§ 27. (1) Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. eine mündliche Teilprüfung
 - a) im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“ gewählt hat,
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Geschichte und Sozialkunde“,
 - d) „Geographie und Wirtschaftskunde“,
 - e) „Staatsbürgerkunde und Rechtskunde“,
 - f) „Physik“,
 - g) „Chemie und angewandte Chemie“ oder
 - h) „Betriebswirtschaftslehre“ und
3. zwei mündliche Teilprüfungen
 - a) an der Höheren Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik in den Prüfungsgebieten „Fertigungslehre und Maschinenkunde“ sowie „Textiltechnologie und Warenkunde“ und
 - b) an der Höheren Lehranstalt für Kunstgewerbe in den Prüfungsgebieten „Kunstgeschichte“ sowie „Textiltechnologie und Werkstofflehre“.

(2) Am Aufbaulehrgang entfällt das Prüfungsgebiet „Fertigungslehre und Maschinenkunde“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a.